

Aktenzeichen: 4 AZR 758/78

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 29. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr.
II a (Elektroingenieur für Schwachstrom-
anlagen)

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 758/78

5 Sa 713/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
29. Oktober 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Koffka für Recht erkannt:

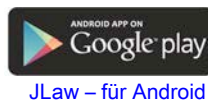
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Mai 1978 - 5 Sa 713/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der schwerbehinderte Kläger ist graduierter Elektroingenieur. Seit 1. Januar 1970 ist er bei dem beklagten Land als technischer Angestellter beschäftigt. Er erhält Vergütung nach VergGr. III BAT. In dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 1. Juni 1970 haben die Parteien vereinbart, daß sich das Arbeitsverhältnis "nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden, ändernden oder an seine Stelle tretenden Tarifverträgen" bestimmt.

Der Kläger wurde zunächst beim Finanzbauamt T in dem neu geschaffenen Sachgebiet 44 "Schwachstromanlagen" eingesetzt. Dieses Sachgebiet, das nur mit dem Kläger besetzt war, wurde zum 1. Januar 1973 aufgelöst. Seither ist der Kläger als stellvertretender Sachgebietsleiter im Sachgebiet 42 "Elektronik für Schwachstromanlagen" tätig. Dem Kläger obliegen seit Beginn seiner Tätigkeit bei dem Land - auch nach Auflösung des Sachgebiets 44 - folgende Aufgaben:

1. Planung und Projektierung von Fernmeldegroßanlagen gemäß der militärischen Forderung unter Beachtung und Anwendung der militärischen Infrastrukturforderung, der Fernsprechordnung der Deutschen Bundespost und der hierzu ergangenen Anweisung und der technischen Lieferbedingungen der Bundeswehr (schaltungstechnische Forderungen),
2. Ermittlung und Meldung der erforderlichen Kosten,
3. Aufstellen der Leistungsverzeichnisse und Einleiten der Ausschreibung,
4. Prüfen der ausgeschriebenen Leistungen, besonders in preislicher Hinsicht gemäß den Vorschriften der Fernmeldeordnung, Auftragsvergabe zu den Bedingungen der Finanzbaubehörde und Bauleitung,
5. Erstellung des Aufmaßes der Leistungen und fernmeldetechnische Abnahme. Fachtechnische und sachliche Prüfung der Rechnungen einschließlich des Anfertigens der Auszahlungsanordnung,
6. Übergabe der Fernmeldeanlagen an den Benutzer.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Für das Finanzbauamt T besteht die Tätigkeit des Klägers in der Planung von Fernsprechanlagen anderer Baustufen als denjenigen der Großanlagen sowie in der Planung von allgemeinen Fernmeldeanlagen entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan.

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 10. Januar 1973 an die Oberfinanzdirektion K seine Höhergruppierung in die VergGr. II a BAT.

Er trägt vor, das Land habe aufgrund des Techniker-Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 mehr als 400 Bedienstete der Bauverwaltung und der Oberfinanzdirektion höhergruppiert. Es verstoße daher gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn er davon ausgenommen werde. Er sei von dem Land im Jahre 1970 eingestellt worden, weil die Landesvermögens- und Bauabteilung einen Fernmeldefachmann gesucht habe, um die Leistungen der Industrie und die Angemessenheit der Preise technisch umfassend überprüfen zu können. Entsprechende Aufgaben habe er wahrgenommen. Auch sei er planerisch tätig geworden. In seinem Sachgebiet seien Aufträge in einer Größenordnung von 10 Mio. DM abzuwickeln. Dabei handele es sich um die Planung und Ausführung von fernmeldetechnischen Einrichtungen, die der Sicherheit des Landes und der Bundesrepublik dienten. Dies zeige die Bedeutung seines Aufgabengebietes und seine herausgehobene Verantwortung.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,
das beklagte Land zu verpflichten,
den Kläger rückwirkend ab 1. Juli
1972 entsprechend der VergGr. II a
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
(Angestellte in technischen Berufen)
zu vergüten.

Das Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.
Es trägt vor, in der Zeit vor dem 1. Januar 1975 seien nur bis zum Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Februar 1973 (AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung) Höhergruppierungen aufgrund des Techniker-Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 vorgenommen worden, und auch dann nur, wenn die tariflichen Voraussetzungen gegeben gewesen seien. Der Kläger erfülle nicht die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#) – 4



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a des Techniker-Tarifvertrages vom 15. Juni 1972. Daher stehe ihm auch nach dem 1. Januar 1975 keine Vergütung nach VergGr. II a BAT zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Wert des Streitgegenstandes auf 10.800,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger hilfsweise beantragt, ihn ab 1. Januar 1975 nach der VergGr. II a der Anlage 1 a BAT höherzugruppieren. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den in erster Instanz gestellten Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

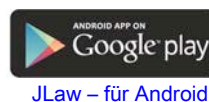
Die Revision ist unbegründet.

Dem Kläger steht keine Vergütung nach VergGr. II a BAT zu. Dies gilt sowohl für die Zeit seit 1. Juli 1972 als auch für die Zeit seit 1. Januar 1975. Der Kläger hat zwar in der Revisionsinstanz seinen Hilfsantrag, ihn ab 1. Januar 1975 nach der VergGr. II a der Anlage 1 a BAT höherzugruppieren, nicht mehr weiterverfolgt. Mit diesem Hilfsantrag hat der Kläger nach seinem gesamten Klagevorbringen einen in Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes üblichen und zulässigen Feststellungsantrag, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu gewähren, stellen wollen. Dieses Begehren des Klägers ist aber in dem Hauptantrag, das Land zu verpflichten, den Kläger rückwirkend ab 1. Juli 1972 nach VergGr. II a BAT zu vergüten, bereits mit enthalten. Der Senat hat somit hierüber im Rahmen des Hauptantrages zu entscheiden. Der von dem Kläger in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag war daher überflüssig und gegenstandslos.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Für die Zeit ab 1. Juli 1972 kann der Kläger seinen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT nicht auf den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 (sog. Techniker-Tarifvertrag) stützen. Die Parteien haben zwar die Anwendung des BAT und der diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge auf ihr Arbeitsverhältnis vereinbart. Diese einzelvertragliche Bezugnahme soll aber nur widerspiegeln, was tarifrechtlich gilt. Tarifrechtlich unwirksame Bestimmungen gelten deshalb grundsätzlich auch nicht einzelvertraglich (BAG AP Nr. 6, 8 und 9 zu § 4 TVG Nachwirkung). So liegt der Fall hier.

§ 2 des Techniker-Tarifvertrages enthält folgende einleitende Klausel:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden."

Damit wollten die Tarifvertragsparteien Tarifrecht normieren, das sich - ebenso wie die zum 31. Dezember 1969 gekündigten Vorschriften des BAT - unmittelbar im Rechtszustand des § 4 Abs. 5 TVG befindet. Diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit ist ihnen jedoch vom Gesetzgeber nicht eingeräumt worden. Der Techniker-Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 enthält somit kein wirksames Tarifrecht (vgl. BAG AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt. Hiergegen wendet sich auch die Revision nicht.

Rechtsfehlerfrei verneint das Landesarbeitsgericht ferner, daß die Parteien die Anwendung des unwirksamen Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 einzelvertraglich vereinbart haben. Auch hiergegen erhebt die Revision keine Rügen.

Schließlich kann der Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis 31. Dezember 1974 einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT auch nicht aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz herleiten.



Nach dem arbeitsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung ist es dem Arbeitgeber verwehrt, in seinem Betrieb einzelne oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne sachlichen Grund von allgemein begünstigenden Regelungen des Arbeitsverhältnisses auszunehmen und schlechter zu stellen (vgl. BAG AP Nr. 42 zu § 242 BGB Gleichbehandlung mit weiteren Nachweisen; ferner auch BAG AP Nr. 11 und 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hiergegen hat das beklagte Land nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht verstoßen.

Das Land hat den Kläger gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern nicht schlechter gestellt. Es fehlt schon an Arbeitnehmern, die mit dem Kläger vergleichbar sind. Der Kläger hat nämlich nicht behauptet, daß das Land Arbeitnehmer mit vergleichbarer Tätigkeit in die VergGr. II a BAT höhergruppiert habe. Er hat im Gegenteil eingeräumt, daß es bei dem beklagten Land Arbeitnehmer, die denselben Aufgabenbereich wahrnehmen wie er, nicht gibt.

Der Kläger hat auch nicht vorgetragen, daß das Land ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Arbeitnehmer die Tätigkeitsmerkmale der entsprechenden Vergütungsgruppe erfüllten, alle technischen Angestellten nach dem Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 höhergruppiert hat. Er behauptet zwar, alle technischen Angestellten - außer ihm - seien in mehreren Etappen aufgrund des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 höhergruppiert worden. Eine Gleichbehandlung mit diesen technischen Angestellten könnte der Kläger aber allenfalls dann verlangen, wenn das Land die technischen Angestellten ohne Rücksicht auf die Tätigkeitsmerkmale höhergruppiert hätte.

Darauf kommt es jedoch letztlich nicht an. Denn das Land hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Höhergruppierungen nach dem Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 nur solange vorgenommen, bis die Entscheidung des Senats vom 14. Februar 1973 (AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung) über die Unwirksamkeit von Tarifverträgen, die nach dem Willen der Tarifvertrags-

anteilen mit den Rechtswirkungen eines nachwirkenden



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

Tarifvertrages ausgestattet sein sollen, dem Land bekannt geworden war. Wenn das beklagte Land nach Kenntnis der zutreffenden Rechtslage die Höhergruppierung des Klägers auch unter Berufung auf die Unwirksamkeit des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 unterließ, so entbehrt diese Verhaltensweise weder eines sachlichen Grundes noch kann sie als rechtsmißbräuchlich oder willkürlich angesehen werden. Eine "Gleichbehandlung im Unrecht" gibt es nicht (vgl. Urteil des Senats vom 19. März 1980 - 4 AZR 300/78 -, [demnächst] AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

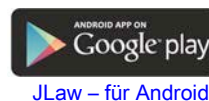
Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe nicht darauf abgestellt, wann die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Februar 1973 den für die Höhergruppierungsanträge zuständigen Stellen bekannt geworden sei, sondern darauf, wann die Entscheidung "öffentlich" bekannt geworden sei. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Das Landesarbeitsgericht führt aus, der Zeuge R habe glaubhaft ausgesagt, daß bei den Verhandlungen über die Anträge auf Höhergruppierung die angeführte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht im Gespräch gewesen sei. Erst später nach den durchgeführten Höhergruppierungen sei bei einer Unterhaltung gesagt worden, die Bediensteten hätten Glück gehabt, daß die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts so spät bekannt geworden sei. Diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts können nur so verstanden werden, daß den zuständigen Stellen die Entscheidung des Senats vom 14. Februar 1973 bei der Höhergruppierung nicht bekannt war. Somit stehen die weiteren Ausführungen der Revision, das Land habe nach Kenntnis der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Februar 1973 Höhergruppierungen nach dem Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 vorgenommen, im Widerspruch zu den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Gegen diese Feststellungen hat die Revision aber keine zulässigen Rügen erhoben. Die den Feststellungen des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Landesarbeitsgerichts widersprechenden Behauptungen der Revision und insbesondere ihre Beweisantritte müssen in der Revisionsinstanz mangels prozessualer Rügen unberücksichtigt bleiben. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind demnach für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Auch für die Zeit ab 1. Januar 1975 kann der Kläger keine Vergütung nach VergGr. II a BAT beanspruchen, da er die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt. Das Landesarbeitsgericht erkennt zutreffend, daß die für den Kläger allein in Betracht kommende und von ihm in Anspruch genommene VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 auf den VergGrn. III Fallgruppe 2, IV a Fallgruppe 10 und IV b Fallgruppe 21 BAT aufbaut.

Danach sind zu vergüten nach

VergGr. IV b Fallgruppe 21 BAT

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten,

VergGr. IV a Fallgruppe 10 BAT

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

VergGr. III Fallgruppe 2 BAT

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,



VergGr. II a Fallgruppe 8 BAT

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Das Landesarbeitsgericht erkennt hierbei zutreffend, daß nach der seit 1. Januar 1975 geltenden Neufassung des § 22 BAT die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt sein muß, die ihrerseits den Tätigkeitsmerkmalen der vom Kläger in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe entsprechen. Unter einem Arbeitsvorgang ist nach der ständigen Senatsrechtsprechung eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. zuletzt Urteil vom 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, [demnächst] AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 21. Mai 1980 - 4 AZR 434/78 -, [demnächst] AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Urteil vom 2. April 1980 - 4 AZR 306/78 -, [demnächst] AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit jeweils weiteren Nachweisen). Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts besteht die Tätigkeit des Klägers aus folgenden Arbeitsvorgängen:

1. Planen von Schwachstromanlagen,
2. Aufstellen der Haushaltsunterlagen,
3. Erteilung des Auftrags an die Ausführungsfirmen,
4. Bauaufsicht,
5. Abnahme und Abrechnung der Baumaßnahme.



Ob dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts gefolgt werden kann, kann für die Aufbaufallgruppen IV b Fallgruppe 21, IV a Fallgruppe 10 und III Fallgruppe 2 BAT offen bleiben, weil das Landesarbeitsgericht hier für die gesamte Tätigkeit des Klägers und damit für alle denkbaren Arbeitsvorgänge die Erfüllung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen bejaht. Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts sind hierbei nicht ersichtlich und werden vom Kläger auch nicht gerügt.

Sodann prüft das Landesarbeitsgericht, ob die Tätigkeit des Klägers das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. II a Fallgruppe 8 BAT "die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. III Fallgruppe 2 herausheben" erfüllt. Hierbei geht das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung davon aus, daß in VergGr. II a Fallgruppe 8 BAT eine besonders weitreichende hohe Verantwortung gefordert wird, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon der VergGr. III BAT innewohnt (vgl. BAG AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Wenn die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe damit übertrieben hohe Anforderungen an die Steigerung der Verantwortung in VergGr. II a BAT gestellt, weil der Begriff "Verantwortung" erstmals in der VergGr. II a BAT als zusätzliches Tätigkeitsmerkmal erscheine, setzt sie sich in Widerspruch zur Rechtsprechung des Senats. Der Senat sieht indessen keinen Anlaß, von seiner Rechtsprechung abzuweichen.

Das Landesarbeitsgericht verneint sodann in seinen weiteren Ausführungen rechtsfehlerfrei für die von ihm angenommenen Arbeitsvorgänge "Planen von Schwachstromanlagen", "Bauaufsicht" sowie "Abnahme und Abrechnen von Baumaßnahmen", daß sich die Tätigkeit des Klägers durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. III Fallgruppe 2 BAT heraushebt. Hinsichtlich



- 11 -

der Planung begründet dies das Landesarbeitsgericht damit, daß der Wirkungskreis des Klägers in räumlicher Hinsicht eingeengt sei und die verlangten technischen Anlagen nach Art und Zahl der Geräte vorgegeben seien. Nur vereinzelt habe der Kläger einfache Alternativen gegenüberzustellen. Mit dieser Begründung läßt sich eine besonders hohe Verantwortung des Klägers verneinen, so daß diese Beurteilung aus Rechtsgründen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Für die Bauaufsicht gesteht das Landesarbeitsgericht dem Kläger eine Verantwortung insoweit zu, als bei fehlerhaft geplanten und gebauten Schwachstromanlagen Ausfälle entstehen können mit schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Das Landesarbeitsgericht verneint aber eine besonders hohe Verantwortung des Klägers, weil damit auch ein Großteil der im militärischen Bereich tätigen Angestellten belastet und nicht ersichtlich sei, inwieweit gerade den Kläger im Vergleich zu den anderen Angestellten ein ungewöhnlich hohes Maß an Verantwortung treffe. Hiermit bringt das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck, wenn der Kläger keine höhere Verantwortung trage als ein Großteil der im militärischen Bereich tätigen Angestellten, gehöre er nicht einer durch Verantwortung besonders herausgehobenen Gruppe an und hebe sich nicht durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus niedrigeren Vergütungsgruppen heraus. Das ist eine rechtlich mögliche und revisionsrechtlich nicht zu beanstandende Bewertung. Im übrigen ist zu bedenken, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Bauausführung stets anerkannten Fachfirmen übertragen ist, so daß die Gefahr von Ausfällen mit schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und Einsatzbereitschaft der Streitkräfte verhältnismäßig gering ist. Auch dies durfte das Landesarbeitsgericht in seine Überlegungen zur Verantwortung des Klägers im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes einbeziehen.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zur Abnahme führt das Landesarbeitsgericht aus, die Tätigkeit des Klägers bestehe im Vergleichen von Leistungsverzeichnissen und wirklich aufgebauten Anlageteilen sowie aus Funktionsprüfungen. Zur Abrechnung der Baumaßnahmen heißt es im angefochtenen Urteil, sie bestehe in der Feststellung der fachtechnischen, sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Firmenrechnung; der Kläger habe hier Leistungsverzeichnis, Firmenangebot und die im Rahmen der Bauaufsicht festgestellten Einbauten miteinander zu vergleichen. Das Landesarbeitsgericht führt aber zur Abnahme und Abrechnung der Baumaßnahmen nicht näher aus, weshalb es eine besonders hohe Verantwortung des Klägers verneint. Das Aufstellen der Haushaltsunterlagen erwähnt es im Hinblick auf die Verantwortung des Klägers überhaupt nicht. Zur Erteilung des Auftrags an die Ausführungsfirmen erwähnt das Landesarbeitsgericht nur die Überprüfung der Firmenangebote und verneint eine Verantwortung über das normale Maß hinaus, ohne dies näher zu begründen. Das ist aber unschädlich. Denn der Kläger hat für die Tätigkeiten "Aufstellen der Haushaltsunterlagen", "Erteilung des Auftrags an die Ausführungsfirmen" sowie "Abnahme und Abrechnung der Baumaßnahmen" keine Tatsachen vorgetragen, aus denen rechtliche Schlüsse auf eine besonders hohe Verantwortung möglich sind.

Zur Schlüssigkeit einer Klage gehört aber, daß das Gericht aus den behaupteten Tatsachen auf die begehrte Rechtsfolge schließen kann. Der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage hat daher diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die im Einzelfalle in Betracht kommenden und für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale unter Einschluß der darin vorgesehenen Qualifizierungen - hier: eine besonders hohe Verantwortung - erfüllt. Dazu reicht in aller Regel eine genaue Darstellung seiner Aufgaben nicht aus; denn daraus allein sind noch keine Rückschlüsse darauf möglich, ob und inwieweit der Kläger qualifizierende Merkmale, die über die Merkmale einer niedrigeren Vergütungsgruppe hinausgehen, erfüllt (vgl. Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk und der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).



JLaw - Gesetze und Urteile
schützt für sämtliche Tätigkeiten:
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 13 -

des Klägers eine besonders hohe Verantwortung im Sinne der VergGr. II a Fallgruppe 8 BAT nicht in Betracht kommt, kann auch insoweit offen bleiben, ob das Landesarbeitsgericht die Arbeitsvorgänge des Klägers zutreffend bestimmt hat.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte das Gutachten des Sachverständigen N nicht verwerten dürfen, ist unbegründet. Es trifft zu, daß das Beweisthema für das Gutachten unerheblich für diesen Rechtsstreit ist. Denn für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgruppe 8 BAT kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit des Klägers der eines Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung entspricht, worüber das Landesarbeitsgericht Beweis erhoben hat. Im Übrigen ist das Beweisthema auch schon deshalb zu beanstanden, weil das Landesarbeitsgericht danach über eine Rechtsfrage Beweis erhob. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch in seinem Urteil nur die von dem Sachverständigen aufgrund der Arbeitsplatzüberprüfung festgestellte Tätigkeit des Klägers seiner Bewertung zugrunde gelegt. Das war rechtlich möglich und ist nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht hat damit das Sachverständigen-gutachten nur als Gutachten im Sinne des § 144 ZPO verwertet, durch das es sich die Tätigkeit des Klägers fachlich näher erläutern ließ. Wegen der zahlreichen, für technische Laien unverständlichen Fachausdrücke, die der Kläger bei der Schilderung seiner Tätigkeit verwendete, war eine Erläuterung durch den Sachverständigen – wenn schon nicht geboten – zumindest zweckmäßig. Die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens stand nach § 144 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Landesarbeitsgerichts. Daher ist auch eine auf die Erläuterung der Tätigkeit des Klägers begrenzte Verwertung des Sachverständigen-gutachtens durch das Landesarbeitsgericht zulässig.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



